

# M e r k b l a t t

## **Pflichtabgabe nach dem Bayerischen Weinabsatzförderungsgesetz und für den Deutschen Weinfonds**

Seit dem Jahr 2002 wird in Bayern eine Pflichtabgabe nach dem Bayerischen Weinabsatzförderungsgesetz erhoben.

Die Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau (LWG) informiert alle Bewirtschafter und Eigentümer von Rebflächen über Höhe und Erhebung der Abgabe sowie die bestehende Abgabepflicht.



Daneben besteht zur Absatzförderung des deutschen Weins eine Abgabepflicht für den Deutschen Weinfonds.

<p>1.</p> <p><b>Abgabenhöhe</b></p>	<p>Für die Pflichtabgabe nach dem <b>Bayerischen Weinabsatzförderungsgesetz</b>, die der gebietlichen Absatzförderung von Wein aus Bayern dient, wird eine jährliche, flächenbezogene Abgabe erhoben. Diese beträgt <b>1,75 €/Ar</b> und ist sowohl für bestockte als auch für gerodete, vorübergehend nicht bestockte Flächen, für die ein Wiederbepflanzungsrecht besteht, fällig. Bewirtschafter von Rebflächen bis insgesamt 5 Ar sind nicht abgabepflichtig.</p> <p>Analog dazu wird zur Absatzförderung des deutschen Weins, eine Abgabe von <b>0,67 €/Ar</b> für den <b>Deutschen Weinfonds</b> nach Mainz erhoben.</p>
<p>2.</p> <p><b>Abgabenerhebung</b></p>	<p>Die Abgabe wird jährlich von den Gemeinden erhoben. Die Fälligkeit entspricht der bei der Grundsteuererhebung und wird von den Gemeinden individuell festgelegt. Sie kann demnach an vier, zwei oder auch nur einem Termin jährlich erfolgen.</p> <p>Die Abgabe ist jeweils fällig für ein bestimmtes Beitragsjahr und unabhängig von der tatsächlichen Erntemenge bzw. von einem bestimmten Erntejahr.</p> <p>Die Gemeinden erheben die Abgaben aufgrund der in der Weinbaukartei ausgewiesenen Daten. Dazu stellt die Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau (LWG) den Gemeinden jährlich die entsprechenden Listen zur Verfügung. Die Listen werden aus der Weinbaukartei nach Ernteschluss gezogen und sind maßgeblich für das darauffolgende Erhebungsjahr. Somit ist z.B. die Liste bzw. sind die in der Weinbaukartei ausgewiesenen Daten zur Ernte 2014 relevant für das Erhebungsjahr 2015.</p>
<p>3.</p> <p><b>Abgabepflicht</b></p>	<p>Abgabepflichtig sind die selbstbewirtschaftenden Eigentümer oder Nutzungsberechtigten (z.B. Pächter) von Weinbergsflächen, sofern diese jeweils mehr als 5 Ar umfassen.</p> <p><b>Die nach dem Weinrecht bzw. dem Bayerischen Weinabsatzförderungsgesetz maßgebliche Erhebung durch die Gemeinde erfolgt bei dem Nutzungsberechtigten bzw. selbstbewirtschaftenden Eigentümer, der zum Ende des Kalenderjahres in der Weinbaukartei registriert ist.</b></p> <p>Abweichend von dieser Stichtagsregelung können bei einem möglichen Nutzungswechsel während des Jahres, z.B. zwischen Altpächter und Neupächter die individuelle Kostentragungspflicht im Erhebungsjahr zivilrechtlich zwischen den Beteiligten geregelt werden.</p> <p>Gleiches gilt im Grundsatz beim Verkauf von Rebflächen. Dabei gilt der allgemeine Grundsatz, dass Nutzen und Lasten mit dem Eintrag der Auflassung im Grundbuch an den neuen Eigentümer übergehen, sofern nichts anderes vereinbart ist.</p>

<p><b>4.</b></p> <p><b>Pächter- wechsel</b></p>	<p>Grundsätzlich ist zu bemerken, dass bei verpachteten Rebflächen die Abgabepflicht beim Pächter liegt.</p> <p><b>a) Altpächter – Pachtende</b></p> <p>Änderungen im Flächen- und Nutzungsnachweis (FNN), in denen z.B. der Altpächter das Pachtende mitteilt, sind wegen fehlender Anschrift des neuen Bewirtschafters unvollständig und können in dieser Form nicht sofort in der Weinbaukartei umgesetzt werden. Aus diesem Grund empfehlen wir den Altpächtern und den Verpächtern, im Falle eines Pachtwechsels unbedingt den Neupächter auf seine Abgabepflicht hinzuweisen und auf die Abgabe der Änderung im FNN hinzuwirken.</p> <p><b>b) Neupächter – Pachtbeginn</b></p> <p>Dem Neupächter bzw. Neubewirtschafter wird empfohlen, möglichst zeitnah, nach dem erfolgten Pachtwechsel, spätestens jedoch zum 31. Mai des Folgejahres die <b>Änderung</b> bei der LWG zu melden.</p>
<p><b>5.</b></p> <p><b>Kauf / Verkauf</b></p>	<p><b>a) Verpachtete Rebflächen</b></p> <p>Findet während eines laufenden Pachtverhältnisses ein Eigentümerwechsel durch Kauf oder Erbe statt, ändert sich dadurch zunächst nichts an den Daten der Weinbaukartei und damit an der Abgabepflicht des Pächters.</p> <p><b>b) Selbstbewirtschaftete Rebflächen</b></p> <p>Erfolgen Kauf oder Verkauf zwischen selbstbewirtschaftenden Eigentümern, wird empfohlen, dass möglichst zeitnah <b>nach</b> dem erfolgten Eigentümerwechsel die entsprechende Änderung gemeldet wird. Gegebenenfalls kann die Information über den neuen, selbstbewirtschaftenden Eigentümer auch vom Verkäufer alleine gegeben werden, der dies dann mit einer entsprechenden Einsicht bzw. einer Kopie des Kaufvertrages gegenüber der LWG belegen muss.</p>
<p><b>6.</b></p> <p><b>Übertrag/ WA-Rechte</b></p>	<p><b>Wiederbepflanzungsrechte (WA-Rechte)</b></p> <p>können auf Antrag von einer Rebfläche (unbestockte Aufgabefläche) auf eine andere Fläche (Zielfläche) übertragen werden.</p> <p>Der Antrag auf Übertragung wird vom Bewirtschafter der Zielfläche gestellt. Der Veräußerer des Wiederbepflanzungsrechtes unterschreibt auf dem Antrag eine unwiderrufliche Verzichtserklärung hinsichtlich des Wiederbepflanzungsrechtes.</p> <p>Erst nach Inkrafttreten des Übertrages, d.h. nach Genehmigung per Bescheid durch die LWG, werden die Wiederbepflanzungsrechte in der Weinbaukartei umgebucht.</p>

7.

## Rodung / Aufgabe

- a) Wird eine bestockte Rebfläche nicht mehr bewirtschaftet, so wird sie als Driesche bezeichnet. Nach einem Zeitraum von vier Jahren ist das Recht zur Nutzung als Rebfläche erloschen. Eine weinbauliche Nutzung dieser Rebfläche ist dann nicht mehr zugelassen. Auch durch eine spätere Rodung entsteht kein Wiederbepflanzungsrecht mehr. Auch die Abgabepflicht nach dem Weinrecht entfällt nach der Vierjahresfrist.
- b) Gibt ein Bewirtschafter die Nutzung auf, wird deshalb in jedem Fall empfohlen, die Rebfläche nach Nutzungsaufgabe zu roden. Mit der Rodung und der entsprechenden **Änderungsmeldung** zur Weinbaukartei entsteht auf der Fläche ein Wiederbepflanzungsrecht im gleichen Umfang, das für die **Dauer von 8 Wein-jahren** entweder auf der gerodeten Fläche wieder genutzt werden kann oder auf eine andere Fläche übertragen werden kann. Wie unter Ziffer 1 bereits erklärt, muss auch in diesem Falle die **Pflichtabgabe** entrichtet werden. Dies ist damit begründet, dass die Weinerzeugung aufgrund des Wiederbepflanzungsrechtes jederzeit wieder aktiviert werden kann.
- c) Wird eine (gerodete) Rebfläche endgültig aufgegeben, so erlischt einerseits das Recht auf Wiederbepflanzung. Andererseits endet damit auch die Abgabepflicht. Diese Aufgabe der Rebfläche ist schriftlich (auch hierfür kann das vordruckte Formular FNN benutzt werden) der LWG Veitshöchheim mitzuteilen. Die aufgegebene Fläche (Rodung und damit Wiederbepflanzungsrecht vorausgesetzt) wird dann in die regionale Reserve des Freistaates Bayern überführt.

8.

## Infos

### Weitere Informationen erteilt:

Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau, An der Steige 15, 97209 Veitshöchheim, Tel.: 0931/9801-0

Sachgebiet Weinrecht und Rechtsangelegenheit der LWG

Tel. 0931/9801-258, Fax. 0931/9801-270

Nutzungsänderungen können im Flächennutzungsnachweis (FNN), den Sie im März/April zugeschickt bekommen, gemeldet werden.

Weitere Hinweise für Flächenmeldungen für Weinbaubetriebe mit und ohne Mehrfachantrag sind im Internet unter:

[www.lwg.bayern.de/weinbau/fachrecht/17662/](http://www.lwg.bayern.de/weinbau/fachrecht/17662/)

veröffentlicht und können herunter geladen werden.